
Merkblatt

Förderung von innovativen technologieorientierten und wissensbasierten Unternehmensgründungen durch Beihilfen zum Lebensunterhalt („Gründerstipendium“)

Wer wird gefördert?

- Hochschulabsolventen oder wissenschaftliche Mitarbeiter, die sich mit der Gründung eines neuen Unternehmens selbstständig machen wollen oder innerhalb des letzten Jahres selbstständig gemacht haben. Der Hochschulabschluss bzw. das letzte versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.
- Personen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen sich mit der Gründung eines neuen Unternehmens selbstständig machen wollen oder innerhalb des letzten Jahres selbstständig gemacht haben. Neben der abgeschlossenen Berufsausbildung bedarf es einer einschlägigen beruflichen Praxis von mindestens drei Jahren.

Was und wie wird gefördert?

- Zuschuss zum Lebensunterhalt für höchstens 18 Monate:
 - Absolventen mit mindestens einem Hochschulabschluss und/oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung erhalten 1.200 Euro pro Monat
 - promovierte Gründer erhalten 1.400 Euro pro Monat.
- Kinderzuschlag für unterhaltsberechtigter Kinder des Gründers in Höhe von 100 Euro pro Kind und Monat.

Unter welchen Voraussetzungen wird im Wesentlichen gefördert?

- Hauptwohnsitz des Gründers und Betriebssitz in Mecklenburg-Vorpommern
- Hauptgeschäftsgrundlage mit mindestens einem der nachfolgend genannten Punkte:
 - eine technische Produkt- oder Prozessinnovation, die im eigenen Unternehmen umgesetzt werden soll oder
 - neuartige technologiebasierte Dienstleistungen mit Alleinstellungsmerkmalen
- wesentliche Mitwirkung des Gründers als Kompetenzträger an der Erarbeitung des Produkts/der Dienstleistung
- nachhaltige wirtschaftliche Vollexistenz
- Nachweis des Innovationscharakters des Produktes oder der Leistung durch eine fachliche Stellungnahme einer Hochschule oder Forschungseinrichtung

- kein Insolvenzverfahren beantragt, bzw. eröffnet und keine eidesstattliche Versicherung abgegeben
- Unternehmensgründung muss innerhalb von 12 Monaten vollzogen sein
- Betriebsübernahmen werden wie Neugründungen behandelt
- Antragstellung bis zu einem Jahr nach der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit möglich
- Berufsausübung nicht in traditionell freien Berufsfeldern

Wie ist das Antragsverfahren?

Formgebundene Einreichung einer Projektidee an die

GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH
 Postfach 11 11 17
 19011 Schwerin

Die Entscheidung über die Möglichkeit der Antragstellung erfolgt nach dem positiven Votum einer Jury über die Projektidee und das Unternehmenskonzept.

Dem Antrag sind bei Neugründungen folgende Unterlagen beizufügen:

- der berufliche Werdegang, aus dem die fachliche und kaufmännische Eignung des Antragstellers bezogen auf die Unternehmensgründung und gegebenenfalls der dreijährigen Praxiserfahrung hervorgeht
- Nachweise über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und gegebenenfalls der Promotion, bzw. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung
- Unternehmenskonzept, mit Vorhabensbeschreibung, Investitions-, Ertrags- und Umsatzplan, sowie dem Liquiditäts- sowie Finanzierungsplan
- fachliche Stellungnahme einer Hochschule oder Forschungseinrichtung zum Innovationscharakter des Produktes oder der Leistung
- Kopie des Personalausweises oder Bestätigung des Einwohnermeldeamtes
- Gegebenenfalls erforderliche behördliche und sonstige Genehmigungen
- eine Erklärung über bereits gestellte Anträge auf weitere Zuwendungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes sowie
- die „De-minimis“-Erklärung

Bei bereits gegründeten Unternehmen sind des Weiteren:

- die Gewerbeanmeldung und
- eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung beizufügen.

Ansprechpartner

Frau Elke Wiese-Wahls	(0385) 55775 – 569
Frau Melanie Gercke	(0385) 55775 – 45
Frau Sabine Koebe	(0385) 55775 – 510

Das PDF-Formular zur **Projektidee**, zum **Projektantrag** und weitere Informationen unter: www.gsa-schwerin.de



(Stand 01.01.2018)